

Satzung über die Veränderungssperre Nr. 26/07 „An der Feuerwehr“
nach §§ 14 und 16 BauGB

Die Stadtvertretung beschließt auf Grund von § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. S. 640) und §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches in der Fassung und Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S.137), zuletzt geändert das Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. S 3316), m. W. 1.1.2007 folgende Satzung:

§1
Zur Sicherung der Planung

Die Stadtvertretung der Stadt Pasewalk hat in ihrer Sitzung am 26.04.2007 für das Gebiet in der Gemarkung Pasewalk, an der Torgelower Straße / Friedenstraße / Pestalozzistraße gemäß Anlage der Satzung, den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 26/07 "An der Feuerwehr" nach § 1 Abs. 2 BauGB gefasst.

Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 26/07 "An der Feuerwehr". Das Gebiet befindet sich in der Gemarkung Pasewalk, an der Torgelower Straße / Friedenstraße / Pestalozzistraße gemäß Anlage der Satzung.

§ 3
Rechtswirkung der Veränderungssperre

Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
- Erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet bedürfen Vereinbarungen, durch die ein schuldrechtliches Vertragsverhältnis über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteiles auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr begründet wird, - mit Ausnahme von Mietverträgen über die Nutzung von Wohnraum zu Wohnzwecken der Genehmigung der Stadt. Die Genehmigung nach Satz 1 darf nur versagt werden, wenn für die mit dem Rechtsvorgang bezweckte Nutzung eine Ausnahme nach Absatz 2 nicht erteilt werden könnte.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

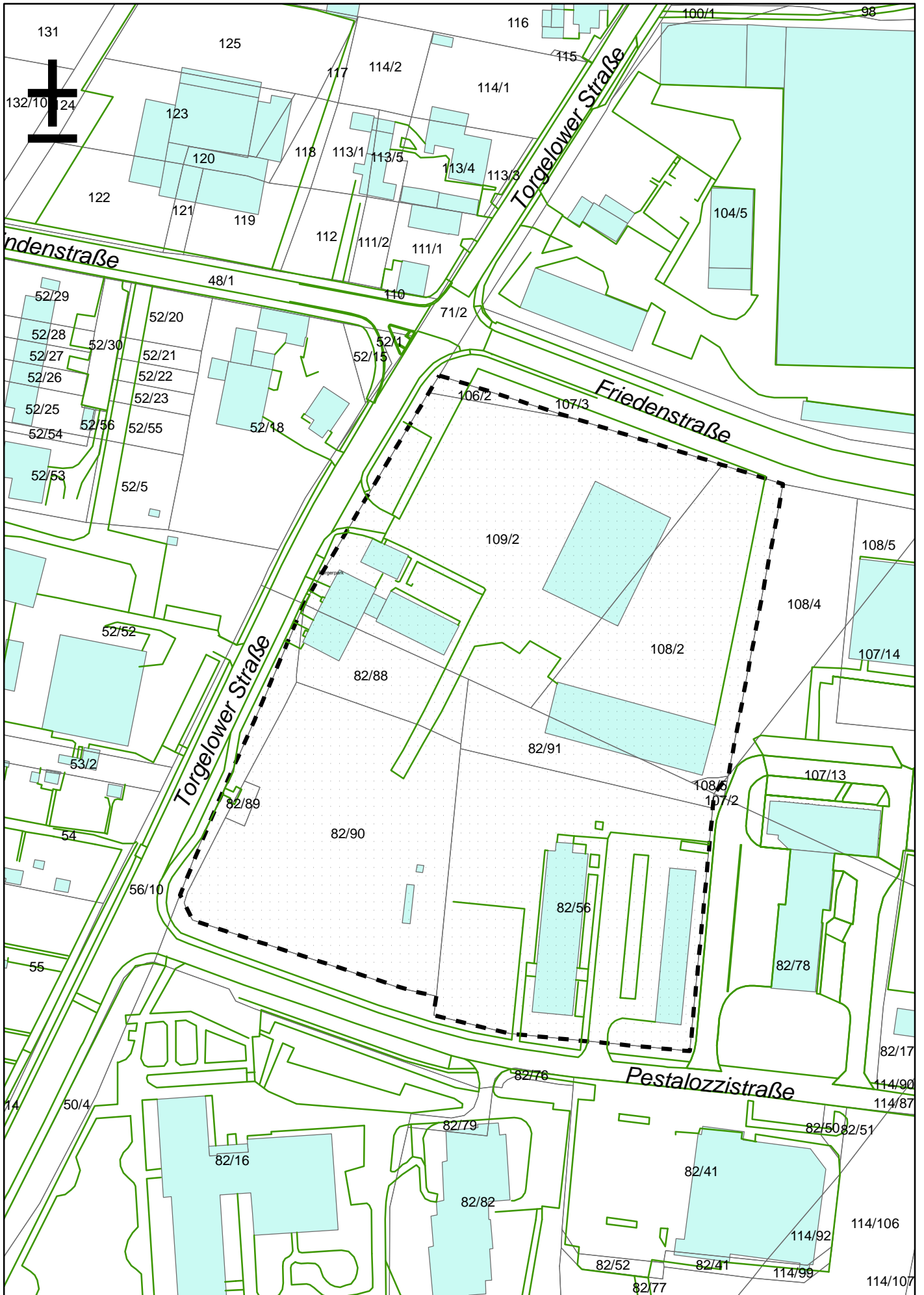
Pasewalk, 27.04.2007

- Siegel -

gez. Dambach
Bürgermeister

Anmerkung:

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte in den Pasewalker Nachrichten am 26.05.2007.



Veränderungssperre Nr. 26/07 "An der Feuerwehr"

1:1.500